Jahresabschluss

Teil A - Buchführungspflicht

Theorie

Gliederung des Rechnungswesens
Aufgaben der Buchführung
Buchführungspflicht nach Handelsrecht
Buchführungspflicht nach Steuerrecht
Steuerliche Aufzeichnungspflichten
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Rechtsstand 2024

© bibu-online.de

Betriebliches Rechnungswesen

Externes Rechnungswesen

- **Buchführung**
- **Bilanzierung**

Internes Rechnungswesen

- Kosten- und Leistungs-rechnung
- Statistik
- Planungs-rechnung

Arten der Buchführung

Kameralistik

Einnahme-Überschuss-Rechnung

Doppelte Buchführung

- Eigenkapital-vergleich bzw. Betriebs-vermögens-vergleich
- Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgaben der **Buchführung**

Selbst-information
(Unternehmer)

Rechenschaftslegung
(Investoren, Gläubiger, Mitarbeiter etc.)

Besteuerungs-grundlage
(Finanzamt)

Beweismittel
(Gerichte)

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Anteilseigner (Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Dividende)

Gläubiger (Zinsen und Tilgung)

Maßgeblich-keitsprinzip § 5 Abs. 1 S. 1 EStG

Handelsrechtliche Buchführungspflicht (§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB)

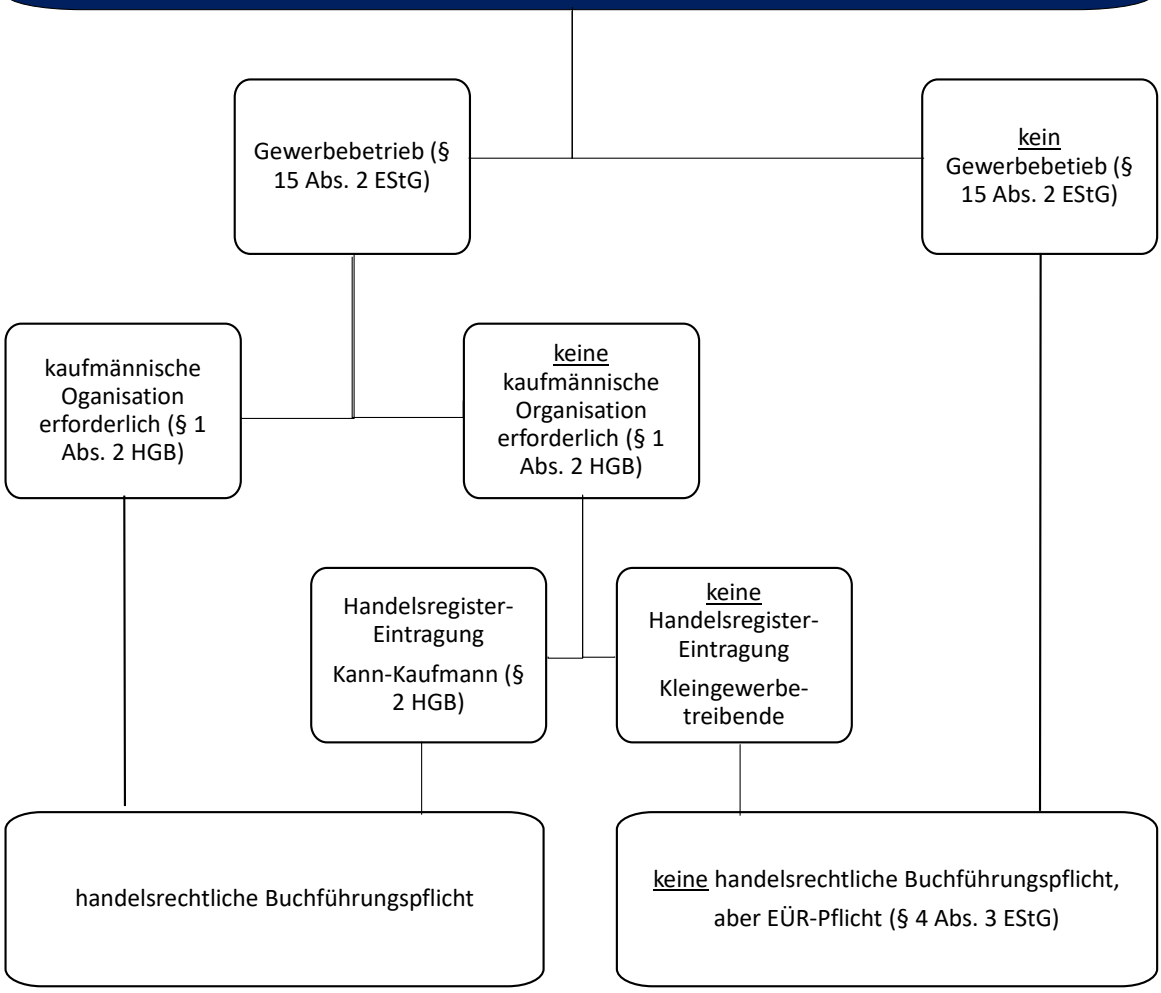

Hinweise:
Land- und Forstwirte können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, wenn
- sie einen in kaufmännischer Weise eingerichteten LuF-Betrieb (§ 3 Abs. 2 HGB) oder
- ein in kaufmännischer Weise eingerichtetes Nebengewerbe (§ 3 Abs. 3 HGB)

betreiben. Sie gelten dann als Kann-Kaufleute.

Schein-Kaufleute (§ 5 HGB) werden wie Kann-Kaufleute behandelt.

Form-Kaufleute (§ 6 HGB) sind stets buchführungspflichtig. Hierzu gehören:
- PersG (OHG, KG), wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben (§§ 105, 106 HGB),
- KapG (AG, KGaA, GmbH),
- eG, obwohl sie keine Handelsgesellschaften sind (§ 17 Abs. 2 GenG)

Handelsrechtliche Befreiungsmöglichkeit (§ 241a HGB)

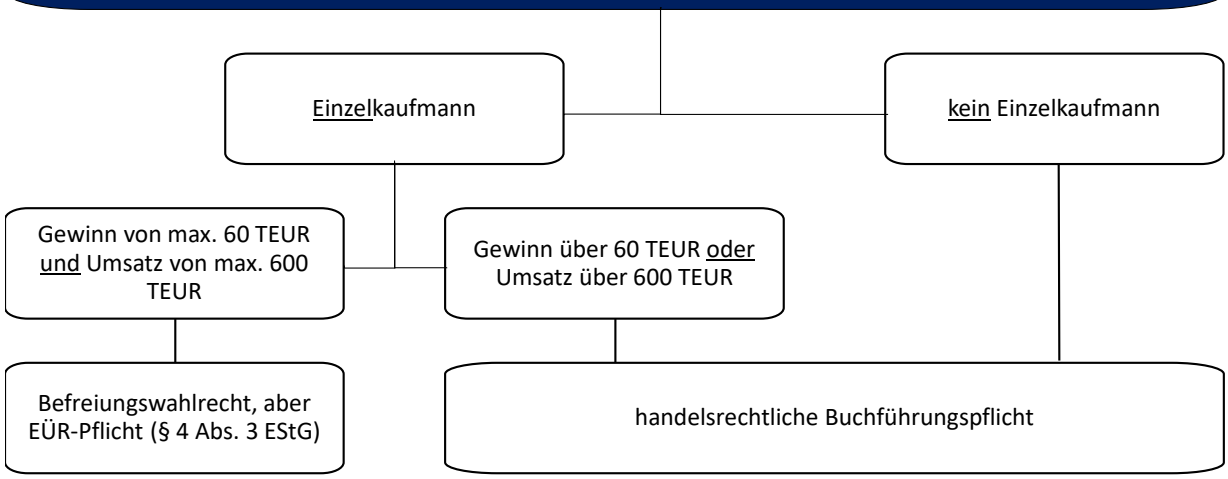

Beginn der Buchführung nach Handelsrecht

Ist-Kaufmann

- mit Aufnahme des Handelsgewerbes

Kann-Kaufmann (inkl. Land- und Forstwirte und Schein-Kaufmann)

- mit Eintragung ins Handelsregister

Form-Kaufmann

- mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (Gründungs- bzw. Vorgesellschaft)

Ende der Buchführung nach Handelsrecht

Ist-Kaufmann

- mit Einstellung des Handelsgewerbes

Kann-Kaufmann (inkl. Land- und Forstwirte und Schein-Kaufmann)

- mit Löschung aus dem Handelsregister

Form-Kaufmann

- mit Ende der Abwicklung der Gesellschaft

Steuerrechtliche Buchführungspflicht (§§ 140, 141 AO)

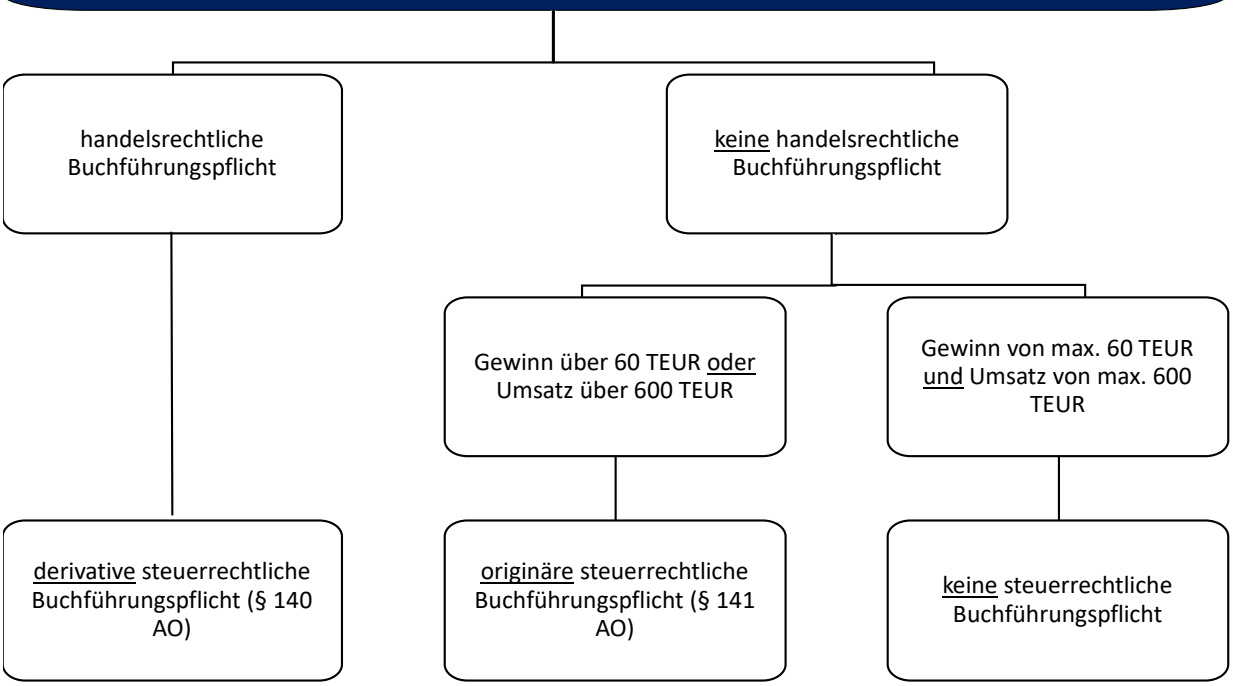

Hinweise:
Bei Land- und Forstwirten tritt die originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht ein, wenn mindestens eine der folgenden Wertgrenzen überschritten wird:

- Wirtschaftswert von 25 TEUR oder
- Gewinn von 60 TEUR.

Freiberufler und andere selbständig Tätige gem. § 18 EStG sind nie zur Buchführung verpflichtet, sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

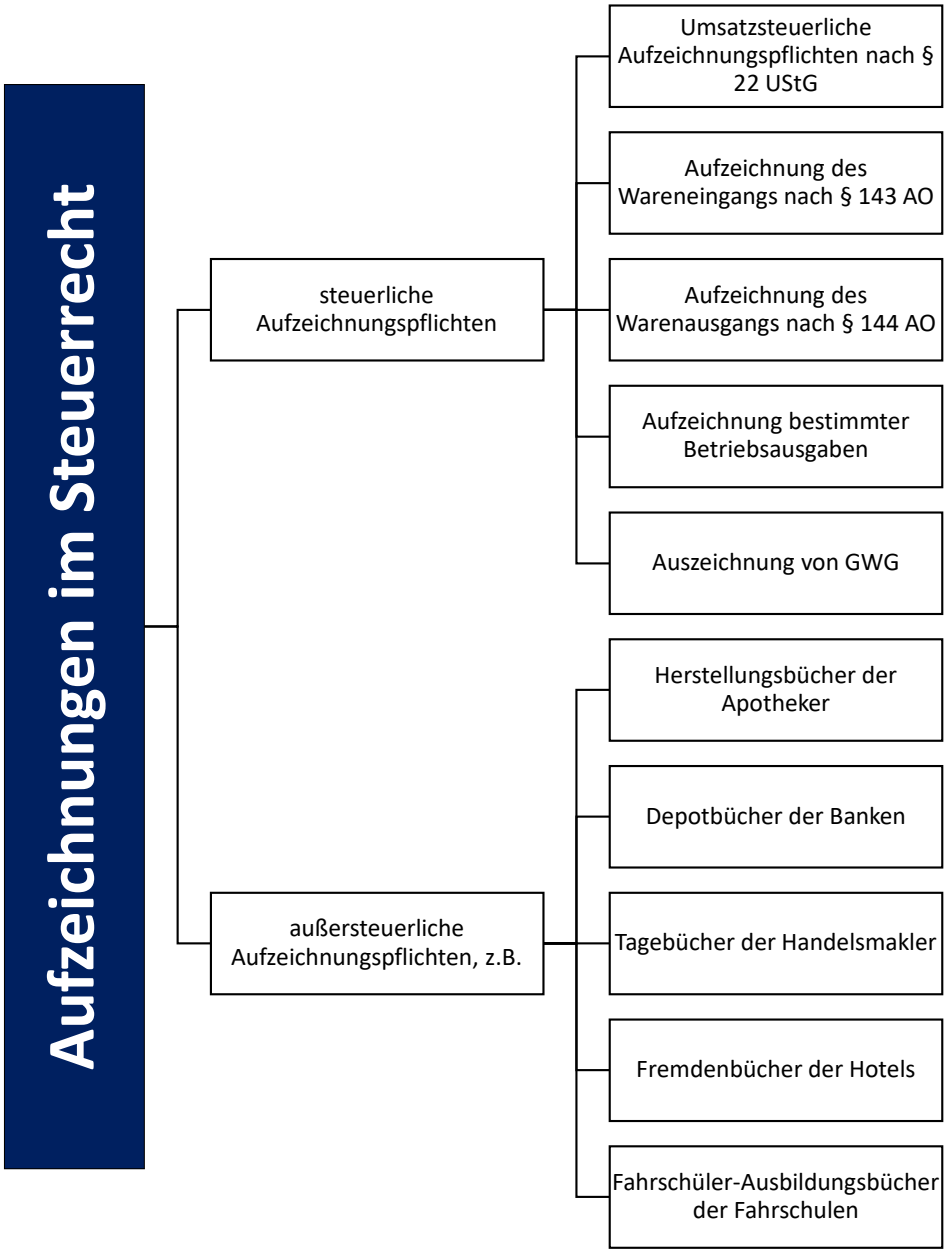
Aufzeichnungen im Steuerrecht
steuerliche Aufzeichnungspflichten
Umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG
Aufzeichnung des Wareneingangs nach § 143 AO
Aufzeichnung des Warenausgangs nach § 144 AO
Aufzeichnung bestimmter Betriebsausgaben
Auszeichnung von GWG
außersteuerliche Aufzeichnungspflichten, z.B.
Herstellungsbücher der Apotheker
Depotbücher der Banken
Tagebücher der Handelsmakler
Fremdenbücher der Hotels
Fahrschüler-Ausbildungsbücher der Fahrschulen

Beginn der Buchführung nach Steuerrecht

Derivative steuerrechtliche Buchführungspflicht

- siehe Regelungen im Handelsrecht

Originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht

- mit Beginn des auf die entsprechende Mitteilung der Finanzbehörde folgenden Wirtschaftsjahres, § 141 Abs. 2 S. 1 AO

Ende der Buchführung nach Steuerrecht

Derivative steuerrechtliche Buchführungspflicht

- siehe Regelungen im Handelsrecht

Originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht

- mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen für die Buchführungspflicht nicht mehr vorliegen, § 141 Abs. 2 S. 2 AO

Hinweis zur originären steuerrechtlichen Buchführungspflicht:
Bei erstmaligem und voraussichtlich einmaligem Überschreiten der Grenzen gem. § 141 AO sollen die Finanzämter auf Antrag nach § 148 AO eine Befreiung von der Buchführungspflicht bewilligen.

Prüfungsschema zur Buchführungspflicht nach Handels- und Steuerrecht

Handelsgesellschaft?
§ 6 HGB

nein → Gewerbebetrieb?
15 Abs. 2 EStG

nein → keine
Buchführungspflicht
nach HGB
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB
→ keine
abgeleitete (derivative)
steuerrechtliche
Buchführungspflicht
§ 140 AO
"Echo"
→ ggf. (für LuF)
eigenständige (originäre)
steuerrechtliche
Buchführungspflicht
§ 141 AO
"Verhafter"

ja ↓

kfm. Orga erforderlich?
§ 1 Abs. 2 HGB

nein → HR-Eintrag?
§ 2 HGB

nein → keine
Buchführungspflicht
nach HGB
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB
→ keine
abgeleitete (derivative)
steuerrechtliche
Buchführungspflicht
§ 140 AO
"Echo"
→ ggf. (für GewB)
eigenständige (originäre)
steuerrechtliche
Buchführungspflicht
§ 141 AO
"Verhafter"

ja ↓ | ja ↓

Formkaufmann
gem. § 6 HGB

Istkaufmann
gem. § 1 Abs. 1 HGB

Kannkaufmann
gem. § 2 HGB

immer
Buchführungspflicht
nach HGB
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB

grds.
Buchführungspflicht
nach HGB
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB

grds.
Buchführungspflicht
nach HGB
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB

niemals
Befreiungsmöglichkeit
nach § 241a HGB

Befreiung nach
§ 241a HGB?
"Befreier"

nei ↓
Buchführungspflicht
nach HGB
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB

ia ↓
keine
Buchführungspflicht
nach HGB
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB

abgeleitete
steuerrechtliche
Buchführungspflicht
§ 140 AO
"Echo"

abgeleitete
steuerrechtliche
Buchführungspflicht
§ 140 AO
"Echo"

keine
abgeleitete
steuerrechtliche
Buchführungspflicht
§ 140 AO
"Echo"

§ 241a und § 141 AO
zwei Seiten derselben Medaille

Nach §238 HGB
verhaftet

§ 241a HGB "Befreier"
wenn
max. 600.000
und
max. 60.000

Nach § 140 AO
nicht verhaftet

§ 141 AO "Verhafter"
wenn
mehr als 600.000
oder
mehr als 60.000

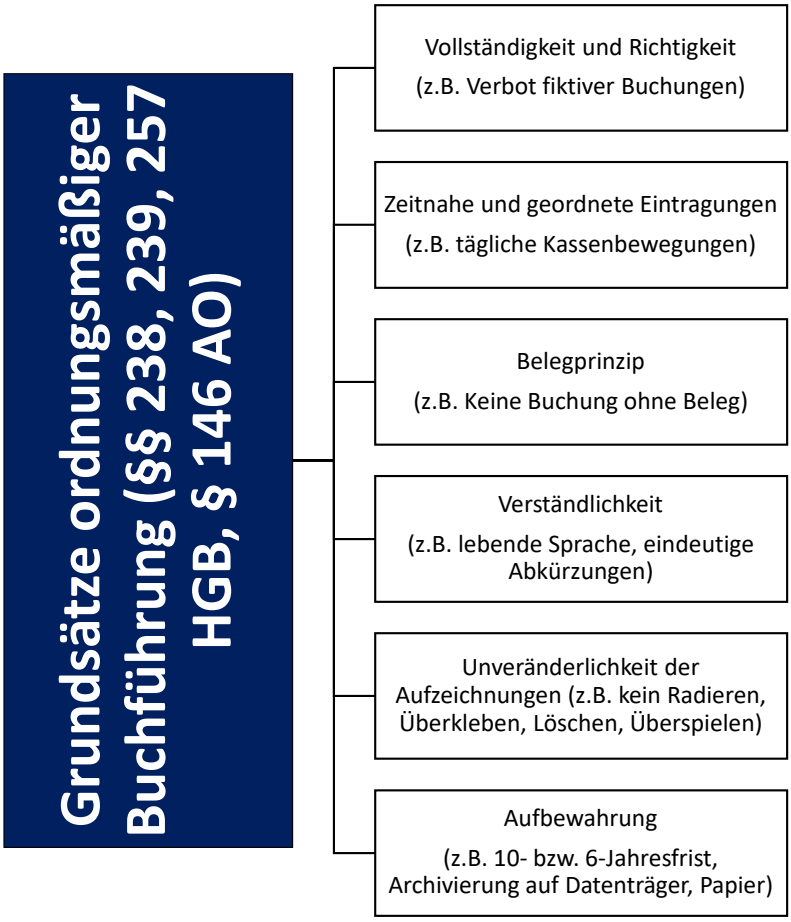

Hinweise:

Ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung liegt vor, wenn:

- trotz Buchführungspflicht, keine Bücher geführt werden
- die Buchfühung Mängel enthält
  - formelle Mängel
    - Veränderung von Aufzeichungen, sodass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr erkennbar ist
    - Kassenbuchungen nicht täglich
    - keine chronologische Erfassung der Geschäftsvorfälle
    - uneindeutige Abkürzungen
    - unverhältnismäßig viele Stornierungen, die den Einblick in die VFE-Lage erschweren
  - sachliche Mängel
    - Buchung fingierter Geschäftsvorfälle
    - unvollständige oder unterlassene Buchungen
    - zeitlich falsche Zuordnung von Geschäftsvorfällen

Folgen bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:

- Zuschätzung (z.B. bei geringen formellen oder sachlichen Mängeln)
- Verwerfung der Buchführung (z.B. bei schwerwiegenden formellen oder sachlichen Mängeln)
- Zwangsgelder (zur Animierung des Steuerpflichtigen, seine Bücher zu führen)
- Vollschätzung (z.B. bei schwerwiegenden Mängeln und wenn keine Bücher geführt werden)
- Geldbußen (bei schwerwiegenden Mängeln und wenn keine Bücher geführt werden)
- Freiheitsstrafen (bei Steuerhinterziehung)

Aufbewahrungspflicht nach Handelsrecht (§ 257 HGB)

Handelsbücher, Inventare, Bilanzen, GuV-Rechnungen, Anhänge, Lageberichte, Arbeitsanweisungen, sonstige Organisationsunterlagen, Buchungsbelege

- 10 Jahre

Empfangene Handelsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe

- 6 Jahre

Aufbewahrungspflicht nach Steuerrecht (§ 147 AO)

siehe nebenstehend, sowie steuerliche und außersteuerliche Aufzeichnungen

- 10 Jahre (+ Ablaufhemmung)

siehe nebenstehend, sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung wichtig sind

- 6 Jahre (+ Ablaufhemmung)

Hinweise:
Die Aufbewahrung kann als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern erfolgen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse sind jedoch (ggf. zusätzlich) in der originalen Papierform aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt
- mit dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Unterlage für das jeweilige Wirtschaftsjahr entstanden, empfangen, abgesandt, festgestellt, zustande gekommen ist.

,
Die Aufbewahrungsfrist endet
- handelsrechtlich nach 6 bzw. 10 Jahren,
- steuerrechtlich ggf. unter Beachtung Ablaufhemmung durch die allgemeine Festsetzungsfrist gem. § 169 Abs. 1 S. 1 AO.